

Landratsamt Karlsruhe
Amt für Straßenverkehr

Kriegsstraße 100
76133 Karlsruhe

Ort, Datum
Karlsruhe, 04.02.2025

Sachbearbeiter(in) Zimmer-Nr.
Frau Busch

Telefon Telefax
0721/936-80140 0721/936-80989

E-Mail
verkehrsrecht@landratsamt-karlsruhe.de *

Reg.-Nr./AZ (Bitte stets angeben)
2025V00023 / 45.22005

An
Komitee Rheinhäuser Fastnachtsumzug e.V.
Herrn Dr. Fabian Blößer
Hauptstraße 84
68794 Oberhausen-Rheinhausen

Erlaubnis

für die Durchführung einer Veranstaltung
auf öffentlicher Verkehrsfläche
Vollzug des § 29 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO)

Anlagen:

Kostenbescheid Zahlschein Lageplan

Die oben genannte Behörde erteilt gemäß §§ 29 Abs. 2 und 44 Abs. 3 der StVO vom 16.11.1970 (BGBl. I S. 1565) in der derzeit geltenden Fassung die Erlaubnis zur Durchführung folgender Veranstaltung:

Zum Antrag vom: 28.01.2025

Name des Veranstalters
Komitee Rheinhäuser Fastnachtsumzug e.V.
Herrn Dr. Fabian Blößer

Anschrift des Veranstalters
Hauptstraße 84
68794 Oberhausen-Rheinhausen

Verantwortlicher
Herr Dr. Fabian Blößer

Telefon
0176 426 494 90

Name des Antragstellers
Komitee Rheinhäuser Fastnachtsumzug e.V.
Herrn Dr. Fabian Blößer

Telefon Fax
01573 6219 564
E-Mail: info@komitee-rf.de

von (Art / Anlass der Veranstaltung)
Fastnachtsumzug

Bezeichnung der Veranstaltung
Fastnachtsumzug

Voraussichtliche Zahl der Teilnehmer	Fahrzeuge	Personen	Festwagen	Pferde	Kapellen
--------------------------------------	-----------	----------	-----------	--------	----------

Zeitraum am:	02.03.2025	13:00 Uhr	bis:	17:00 Uhr	
Zeitraum:					

Ort / Straße
Oberhausen-Rheinhausen, ,
Ortsteil Gemeinde

Weitere Straßen
-siehe Streckenplan-

Umleitung
-entfällt-

Veranstaltungsort
Oberhausen-Rheinhausen, OT Rheinhausen

Verkehrsbeschränkungen
 Fahrbahneinengung Halbseitige Sperrung Gesamtspernung

Startort: Richard-Wagner-Straße

Zielort: Poststraße

I. Auflagen und Bedingungen

1. Die Ausnahmen nach der StVZO gelten nur bei abgeschlossener Haftpflichtversicherung für jedes der eingesetzten Fahrzeuge. Diese Versicherung hat die Haftung für sämtliche Schäden abzudecken, die auf die Teilnahme der Fahrzeuge am Fastnachtsumzug zurückzuführen sind.
2. Die eingesetzten Fahrzeuge dürfen während des Umzuges höchstens mit Schrittgeschwindigkeit fahren.
3. Der Veranstalter des Umzuges hat eine Mehrfertigung dieser Erlaubnis den Haltern der Zugmaschinen oder deren Beauftragten vor der Veranstaltung auszuhändigen und seinerseits die Namen der Fahrzeughalter sowie die Kennzeichen der teilnehmenden Zugmaschinen in eine Liste einzutragen. Zuständigen Personen -insbesondere der Polizei und der Erlaubnisbehörde- ist diese Liste auf Verlangen auszuhändigen.
4. Die Zu- und Abfahrt für Hilfs- und Rettungsdienste ist jederzeit zu gewährleisten.
5. Sollte durch die Straßensperrung der öffentliche Personennahverkehr tangiert werden, hat sich der Veranstalter rechtzeitig mit dem jeweiligen Verkehrsträger in Verbindung zu setzen.
6. Auf die Veranstaltung und die daraus resultierenden Verkehrsbeschränkungen ist rechtzeitig im Gemeindeblatt und der lokalen Presse hinzuweisen
7. Der Veranstalter hat sich rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn mit dem zuständigen Polizeirevier in Verbindung zu setzen.
8. Das beigelegte Merkblatt für die sichere Durchführung von Festumzügen mit Festwagen ist den Teilnehmern rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn auszuhändigen.
9. Für jeden Festwagen ist eine Begleitperson bereitzustellen.
10. Der Veranstalter muss eine schriftliche Erklärung hier vorlegen, wonach er und die Teilnehmer auf Schadenersatzansprüche gegen den Straßenbaulastträger verzichten, die durch die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör verursacht sein können. Die Straßenbaulastträger und Erlaubnisbehörden übernehmen keine Gewähr dafür, dass die Straßen uneingeschränkt benutzt werden können. Der Veranstalter haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für Schäden, die durch die Veranstaltung oder aus Anlass ihrer Durchführung entstehen. Hierzu hat er eine entsprechende Veranstaltungshaftpflichtversicherung abzuschließen. Darüber hinaus hat der Veranstalter als Sondernutzer der Straße gemäß § 8 Abs. 2 a Bundesfernstraßengesetz und § 16 Abs. 3 Straßengesetz für Baden-Württemberg alle Kosten zu ersetzen, die dem Straßenbaulastträger durch die Sondernutzung entstehen.
11. Vor Freigabe der während der Veranstaltung gesperrten Straßen für den allgemeinen Kfz-Verkehr ist zu gewährleisten, dass sich auf den Fahrbahnen keine Fußgänger und keine den Straßenverkehr gefährdende Gegenstände wie Glasscherben, Getränkedosen etc. befinden.
12. Die zum Einsatz kommenden Ordner sind in geeigneter Art und Weise von Seiten des Veranstalters kenntlich zu machen (z. B. Mitglieder der Feuerwehr durch entsprechende Uniformierung; sonst. Personen durch Armbinden; etc.). Die Ordnungskräfte dürfen nicht jünger als 18 Jahre alt sein. Hoheitliche Befugnisse stehen ihnen nicht zu. Sofern Begleitfahrzeuge und Kraftfahrzeuge der Veranstaltungsleitung, die an der Veranstaltung teilnehmen, zum Einsatz kommen sind diese als solche deutlich kenntlich zu machen. Den Weisungen der Polizei ist Folge zu leisten.

Die Sicherung des Veranstaltungsraumes hat durch StVO-konformes Absperrmaterial (z.B. Zeichen 600 StVO i.V.m. Zeichen 250 StVO) zu erfolgen.

Zusätzliche Auflage seitens der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen:

Die Anordnung zur Errichtung der Beschilderung und Absperrung während des Umzuges ergeht mit gleicher Post an die Gemeinde.

Bürgermeisteramt Oberhausen-Rheinhausen

Gemäß §§ 44 Abs. 1 und 45 Abs. 1 und 3 StVO ergeht folgende verkehrsrechtliche Anordnung:

1. Die Straßen, die durch die Veranstaltung in Anspruch genommen wird, ist rechtzeitig im o.g. Zeitraum mit Zeichen 250 StVO sowie Zeichen 600 StVO (Absperrschranke mit mindestens 5 roten Leuchten) voll zu sperren und abzusichern. Die Straßeneinmündungen sind durch Zeichen 357 StVO (Sackgasse) zu beschildern. In Kreuzungsbereichen ist aus jeder Fahrtrichtung (Verkehrsarm) zu dem Vz. 357 StVO (Sackgasse) das Zusatzzeichen 1000-10 StVO (Richtung linksweisend) bzw. Zz. 1000-20 StVO (... rechtsweisend) zu beschildern.

2. Der angeordneten Verkehrsführung/-sicherung widersprechende (dauerhafte) Beschilderung ist mit hierfür geeigneter Klebefolie rot auszukreuzen bzw. abzudecken. An Trägertafeln (z.B. Wegweiser) hingegen sind ausschließlich kontaktlose Auskreuzvorrichtungen zu verwenden.

Hinweis:

Nicht zugelassene Abdeckbänder hinterlassen durch Ihren Gehalt an aggressiven Lösungsmitteln sowie durch ihre meist zu starke Klebkraft irreparable Schäden an der Reflektionsschicht. Festgestellte Schäden sind auf Kosten des Verursachers zu beheben.

3. Haltverbote sind mindestens 4 Tage vor Beginn mit einem Zusatz bezüglich des zeitlichen Geltungsbereiches (Zz. 1042-33 StVO) mit Vz. 283- 10 StVO (Haltverbot Anfang), Vz. 283- 30 StVO (Haltverbot Mitte) und Vz. 283- 20 StVO (Haltverbot Ende) aufzustellen. Sollten im Haltverbotsbereich Seiten-/Parkstreifen bestehen so sind diese mit dem Zz. 1052-39 StVO zu versehen.

Entlang der Umzugsstrecke sind Halteverbote ab Samstag, 18.02.2023, 22.00 Uhr bis Sonntag, 19.02.2023, 20.00 Uhr (Veranstaltungsende) anzubringen.

4. Nach Beendigung der Veranstaltung ist die jeweilige Beschilderung zu entfernen.

2. Der Veranstalter hat den Bund, das Bundesland, den Landkreis die Gemeinde

Name der Körperschaft

und alle sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Veranstaltung auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmenden oder Dritten erhoben werden könnten. Er hat ferner die Wiedergutmachung aller Schäden zu übernehmen, die auch ohne eigenes Verschulden von Teilnehmern durch die Veranstaltung oder aus Anlass ihrer Durchführung an den zu benützenden Straßen einschließlich der Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie an Grundstücken (Flurschäden) entstehen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Haftpflicht des Veranstalters unberührt. Diese Erlaubnis schließt die erforderliche straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis mit ein. Im Rahmen der Sondernutzungserlaubnis wird folgendes festgelegt:

Bei der oben genannten Veranstaltung dürfen keine Einweggeschirre und sonstige Einwegmaterialien (z. B. Plastikteller, -becher, -bestecke, Getränkedosen) verwendet werden.

3. Die Aufrechterhaltung des öffentlichen Straßenverkehrs muss gewährleistet bleiben.

4. Die Ziffern

die auf der letzten Seite dieses Bescheides abgedruckt sind, sind Bestandteil dieser Erlaubnis und deshalb zwingend zu beachten.

Gleichzeitig wird eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO erteilt für:

5. Nachweis der Veranstalterhaftpflichtversicherung

Bei der Veranstaltung ist die in der beigelegten Straßenverlaufsskizze eingezeichnete Wegstrecke einzuhalten. Diese Skizze ist Bestandteil dieser Erlaubnis.

Bei der Veranstaltung ist folgende Wegstrecke bzw. der Platz, auf dem der öffentliche Verkehrsgrund in Anspruch genommen wird, einzuhalten: für Aufstellung für Durchführung

Aufstellung: Richard-Wagner-Str. - Beethovenstr. - Ostenstr.

Zugweg: Thurn-u. Taxisstr. - Hauptstr. - Wilhelmstr. - Oberdorfstr. - Hauptstr. - Poststraße